

## **Satzung über die Straßenreinigungsverpflichtung und den Winterdienst der Straßenanlieger in der Gemeinde Oppach (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 sowie § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach in seiner Sitzung am 18.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht**

- (1) Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Oppach die Gehwege und die öffentlichen Straßenrandbereiche nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, die Gehwege bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SächsStrG.

### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Straße nicht mehr als 10 m beträgt. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind durch die Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht. Der Bauhof der Gemeinde oder durch Vertrag verpflichtete Firmen führen in der Regel die Schneeberäumung auf allen öffentlichen Fahrbahnen, Wegen und Plätzen (nicht auf Gehwegen) der Gemeinde durch. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.

- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Fußwege erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Geh- und/oder Radwegen oder sonstigen Flächen.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Geh- und/oder Radwege sind in voller Breite zu reinigen, jedoch nur zu etwa  $\frac{3}{4}$  ihrer Breite vom Schnee zu beräumen und zu streuen. Die Reinigung hat einmal in der Woche, bei Gefahr in Verzug umgehend zu erfolgen. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des Streusandes am Ende der Schneeperiode. Der genannte Bereich ist montags bis freitags jeweils bis 07.00 Uhr, Samstags bis 08.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr von Schnee zu räumen, sobald und so oft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.
- (4) Bei Geh- und/oder Radwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf den restlichen Teil des Weges oder – und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht – am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Geh- und/oder Radwegen und sonstigen Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte muss der in Abs. 3 genannte Bereich montags bis freitags jeweils bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln gestreut sein. Durchgänge zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind in den Streubereich mit einzubeziehen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 20.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen. Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht, so der Verursacher nicht ermittelbar ist.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 die Gehwege und die öffentlichen Straßenrandbereiche nicht reinigt, bei Schnee nicht räumt und bei Eis- und Schneeglätte nicht abstumpft,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 Gehwege und die öffentlichen Straßenrandbereiche nicht säubert,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Gehwege nicht freihält oder nicht streut,
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Haltestellen nicht freihält oder nicht streut,
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Schnee lagert und Einläufe und Hydranten nicht freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigungspflichten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten und Regelungen zur Durchführung des Winterdienstes in der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oppach, den 18.01.2007

gez. Stefan Hornig (Siegel)  
Bürgermeister